Balingen
Große Kreisstadt

**AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE**

Bearbeitung:
**WICK + PARTNER**
ARCHITEKTEN STADTPLANER
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Vogelarten -

## zum Bebauungsplan

# „Karlstraße / Mörikestraße"

**in Balingen**

## Inhalt

**0 Anlass und Ziel der Planung ..... 3**
**1 Ziel der Prüfung ..... 3**
**2 Vorgehensweise ..... 3**
**3 Rechtsgrundlagen ..... 3**
**4 Lage im Raum ..... 7**
**5 Habitatstrukturtypen ..... 8**
**6 Bestandserfassung Vogelarten ..... 8**
**7 Konfliktermittlung ..... 12**
**8 Literatur und Quellen ..... 27**

# 0 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung soll im Gebiet „Mörikestraße / Karlstraße“ eine städtebaulich geordnete Entwicklung erzielt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

# 1 Ziel der Prüfung

Gegenstand dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, auf Grundlage von Artkartierungen die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Gemäß der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst die Prüfung die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern ggf. Teil der Eingriffsregelung.
Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und anschließend sich daraus ergebende Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt und bewertet.
Es werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aufgezeigt und ggf. die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vorgeprüft.

# 2 Vorgehensweise

Es wurde zunächst eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums auf Grundlage des Habitatpotenzials durchgeführt (vgl. Relevanzprüfung vom 29.01.2015) Daraus abgeleitet wurden im Zeitraum Juni 2015, am 17.06. und 24.06.2015, Erhebungen zu Vogelarten i. B Mauersegler durchgeführt. Daneben wurden die zwei vorhandenen Elsternester im Plangebiet auf einen aktuellen oder unmittelbar zurückliegenden Besatz durch Waldohreulen geprüft. Im Rahmen der Abschichtung konnte lediglich eine Betroffenheit der Mauersegler nicht sicher ausgeschlossen werden. Für alle übrigen Arten konnte im Rahmen der Abschichtung auf Grund eines fehlenden Vorkommens im Planungsraum, einer fehlende Habitateignung oder einer geringe Projektwirkung eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

# 3 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S.954)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

## 3.1 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten / Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene Schutzvorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH - Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Er-

haltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG übernommen:

(1) es ist verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. (Tötungsverbot)

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. (Störungsverbot)

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. (Schädigungsverbot)

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“. (Schädigungsverbot)

Im Kontext des Verfahrens gilt ergänzend:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“
In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind hiermit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

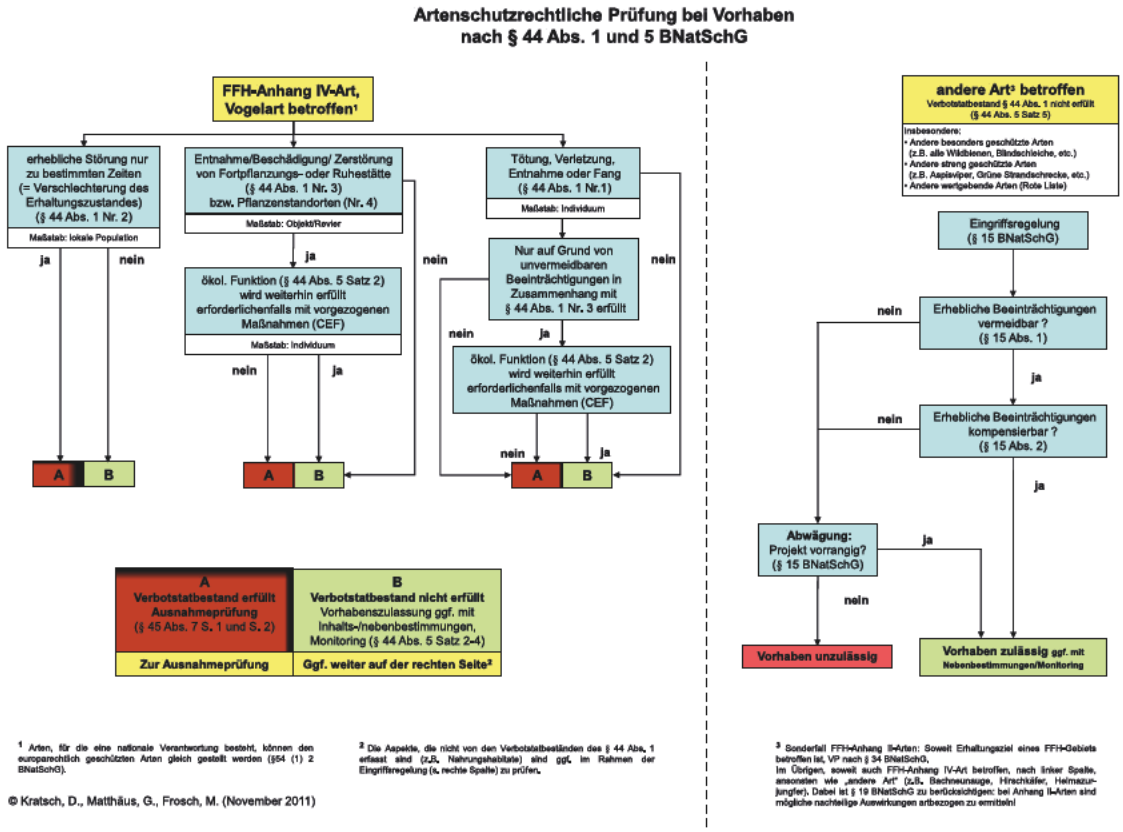


Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung (Quelle: LUBW)

## 3.2 Überwindung der Verbote des § 44 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 besteht darüber hinaus die Möglichkeit wenn trotz Berücksichtigung der von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, diese durch vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) zu überwinden.
Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können. Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion bestehen bleibt, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden können die artenschutzrechtlichen Verbote ggf. noch im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative besteht, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und sich bei europäischen Vogelarten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können nicht zuletzt nach Auffassung der EU-Kommission (2007:69) spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

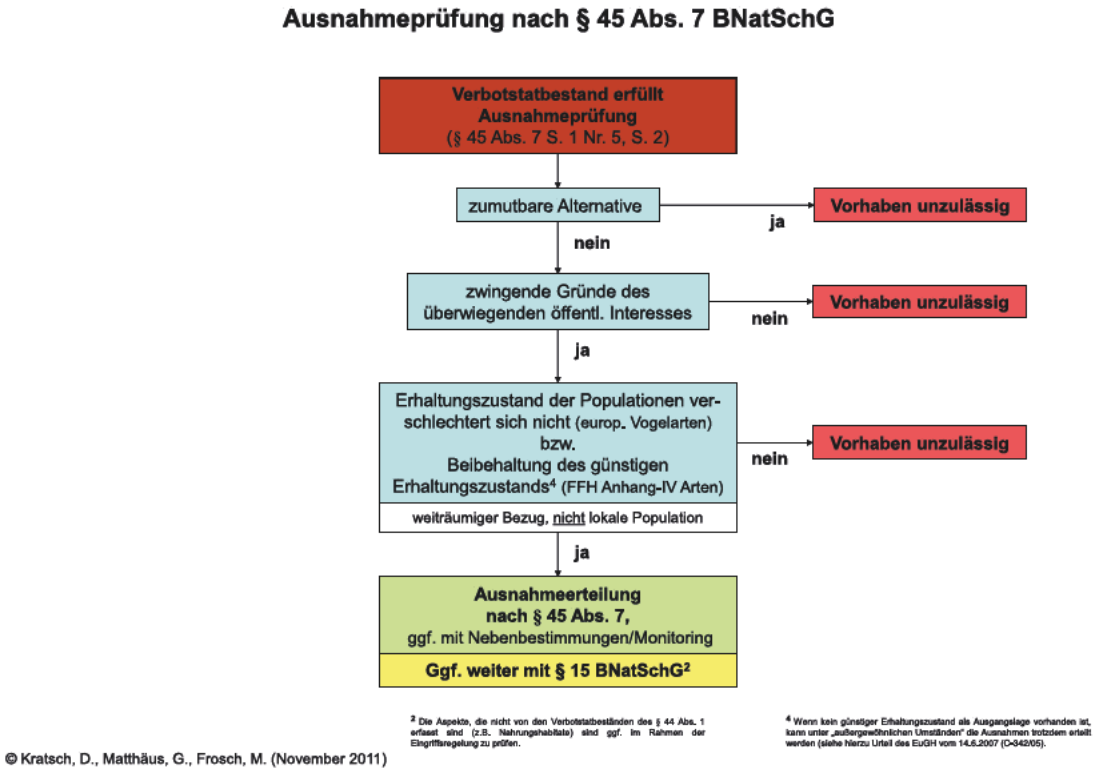


Ablaufschema Ausnahmeprüfung (Quelle: LUBW)

## 4 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich Stadtgebiet von Balingen. Naturräumlich ist Planbereich dem südwestlichen Albvorland zuzuordnen.

Lage der Planfläche im nördlichen Stadtgebiet von Balingen

Untersuchungsraum rot umrandet

# 5 Habitatstrukturtypen

Im Rahmen der Begehung am 08. Januar 2015 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst.

| Code | Habitatstruktur |
|---|---|
| D6.2 | Baumbestände (Einzelbäume, Baumgruppen) |
| F1 | Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume |

Das Plangebiet befindet sich in innerstädtischer Lage und weist durch die Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern sowie deren innerer Erschließung, wie z. B. großflächige Stellplatzflächen, bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die Grünstruktur wird durch Hausgärten sowie eine zentrale, kleine Grünfläche gebildet. Die Bäume im Plangebiet sind mittleren Alters. Eine natürliche Höhlenbildung, Stammrisse oder Rindenabplatzungen konnten im Rahmen der Bruthöhlenerfassung nicht festgestellt werden. Zwei Nistkästen bilden ein Höhlen- bzw. ein Halbhöhlenangebot. An zwei Bäumen konnten dauerhafte Nester festgestellt werden. Es handelt sich um Nester von Elstern.
An den Gebäuden konnten keine Nester von Mehlschwalben festgestellt werden.

# 6 Bestandserfassung Vogelarten

Es wurde zunächst eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums auf Grundlage des Habitatpotenzials durchgeführt (vgl. Relevanzprüfung vom 29.01.2015) Daraus abgeleitet wurden im Zeitraum Juni 2015, am 17.06. und 24.06.2015, Erhebungen zu Vogelarten i. B Mauersegler durchgeführt. Daneben wurden die zwei vorhandenen Elsternester im Plangebiet auf einen aktuellen oder unmittelbar zurückliegenden Besatz durch Waldkauz oder Waldohreulen geprüft. Weitere Vogelarten im Plangebiet wurden in diesem Rahmen miterfasst. Im Rahmen der Abschichtung konnte lediglich eine Betroffenheit der Mauersegler nicht sicher ausgeschlossen werden. Für alle übrigen Arten konnte im Rahmen der Abschichtung auf Grund eines fehlenden Vorkommens im Planungsraum, einer fehlende Habitateignung oder einer geringe Projektwirkung eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Die Erfassungen zu den europäischen Vogelarten erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz eines Fernglases unterstützt wurden. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

## 6.1 Ergebnisse

Im Projektgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen. 5 Arten werden als Brutvogelarten im Plangebiet, 4 Arten als Randsiedler und weiter 4 Arten als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft.
Alle nachgewiesenen Vogelarten, mit Ausnahme der Straßentaube, sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach den Bestimmungen des BNatSchG als ‚besonders geschützt'.

Eine Liste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit dem jeweiligen Schutzstatus und dem Bestandstrend findet sich in nachfolgender Tabelle.
Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der nachfolgenden Artenliste zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:
- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung. Eine Übersicht über die im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Relevanz ist in nachfolgender Karte dargestellt.
Die vorkommenden Brutvogelarten sind im Hinblick auf die untersuchten Flächen und die dort vorhandenen Habitatstrukturen als biotopspezifisch zu betrachten.

Innerhalb des Plangebiets fanden sich mit Amsel, Kohl- und Blaumeise sowie Haussperling und Straßentaube typische Arten des besiedelten Bereichs. Die Begutachtung der Elsternester ergab keine Hinweise auf eine aktuelle oder unmittelbar zurückliegende Nutzung durch Waldohreulen oder Waldkäuze (Brütende Altvögel, Gewölle, Kotspuren etc.). Hinweise auf Arten die im Rahmen der Abschichtung ausgeschlossen wurden (z. B. Mehlschwalben) ergaben sich nicht.
Am östlichen Gebietsrand, außerhalb des Plangebiets, sind Brutvorkommen von Wacholderdrossel und Buchfink vorhanden, die den parkartigen Bereich entlang der Eyach sowie den Friedhof als Bruthabitat nutzen.
Ebenfalls außerhalb des Plangebiets konnte ein Brutvorkommen des Hausrotschwanz im Bereich der Bahnhofstraße festgestellt werden. Am Gebäude Bahnhofstraße 34, Ecke Karlstraße konnte ein Brutnachweis von einem Brutpaar des Mauerseglers festgestellt werden. Das Gebäude kann aufgrund von Taubenschutzmaßnahmen in großen Bereichen, trotz guter Eignung nicht als Brutstätte von Mauerseglern genutzt werden. Ein weiters Brutvorkommen von ca. 3-5 Brutpaaren von Mauerseglern befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs am Gebäude Hindenburgstraße 30. Die Rollladenkästen im ersten Obergeschoss werden dort als Brutstätte genutzt. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Anflüge von Mauerseglern an Gebäude festgestellt werden.
Als Nahrungsgäste oder Überflieger konnten Turmfalke, Rotmilan, Rabenkrähe und Elstern festgestellt werden.
Naturschutzfachlich bedeutsame Artenvorkommen im Sinne von Arten mit engen Biotopverbindungen, hoher Störungsempfindlichkeit oder höherem Gefährdungsgrad wurden nicht festgestellt.
Die vorkommenden Brutvogelarten im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und derzeit noch weit verbreitet. Das Projektgebiet ist aufgrund der hohen

anthropogenen Frequentierung als Gebiet mit geringer Bedeutung für die Artengruppe der Vögel einzustufen.

| Artname | Kürzel | Status | Gilde | Rote Liste B.-W. | Rote Liste D | VSR | BNatSchG | Trend |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsel | A | B | zw | | | | b | 0 |
| Blaumeise | Bm | B | h | | | | b | 0 |
| Buchfink | Bf | Rs | zw | | | | b | 0 |
| Kohlmeise | Km | B | h | | | | b | 0 |
| Mauersegler | Ms | Rs | g | V | | | b | -1 |
| Elster | El | N | zw | | | | b | 0 |
| Turmfalke | Tf | N | g | | | | s | -1 |
| Haussperling | Hs | B | g, h | V | V | | b | -1 |
| Wacholderdrossel | Wd | Rs | z | V | | | b | -1 |
| Rotmilan | Rm | N | zw | | | | s | +1 |
| Rabenkrähe | Rk | N | zw | | | | b | 0 |
| Hausrotschwanz | Hr | Rs | g | | | | b | 0 |
| Straßentaube | St | B | g | | | | - | 0 |

Tabelle: Liste erfasster Vogelarten

**Erläuterungen**

Status:
B = Brutvogel
RS = Brutvogel angrenzend
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:
B.-W. = Baden-Württemberg; D = Deutschland (HÖLZINGER et al. 2007; BFN 2009)
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste
b: Bodenbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweigbrüter

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):
Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)
+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
◊ =Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Brutplätze Mauersegler (Ms)

Brutplätze Mauersegler außerhalb des Geltungsbereichs, Hindenburgstraße 30

Brutplätze Mauersegler außerhalb des Geltungsbereichs, Bahnhofstraße 34

# 7 Konfliktermittlung

## 7.1 Vorhabenswirkungen

Die möglichen Wirkfaktoren auf die Artengruppen lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in: **baubedingte Wirkungen** hervorgerufen durch die Herstellung der Gebäude und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (vorübergehend), **anlagebedingte Wirkungen** durch die Errichtung der Gebäude und Infrastrukturanlagen (i.d.R. dauerhaft) sowie **betriebsbedingte Wirkungen**, die durch die Nutzung entstehen (i.d.R. dauerhaft).

baubedingte Wirkungen

| Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen | Beschreibung der Wirkfaktoren |
|---|---|
| Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen) | (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten |
| Staub-, Schadstoffemissionen durch | Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen |
| akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge | Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen |

anlagebedingte Wirkungen

| Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen | Beschreibung der Wirkfaktoren |
|---|---|

| | |
|---|---|
| Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag | dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten |
| Nutzungsänderung | dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten |
| Zerschneidungseffekte | dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten |

betriebsbedingte Wirkungen

| Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen | Beschreibung der Wirkfaktoren |
|---|---|
| akustische und visuelle Störreize | Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen |
| Verkehrszunahme | Tötung von Individuen |

## 7.2 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Im Nachfolgenden werden Maßnahmen formuliert, welche geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Durchführung zu vermeiden oder die Wirkintensität des Vorhabens zu verringern. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Relevanzprüfung in die Abschätzung der Wirkintensität des Vorhabens einbezogen.

**V1 Bauzeitenbeschränkung - Rodungsarbeiten**
Notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnittarbeiten zur Räumung des Baufeldes sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1.März bis 30.September.
Sollen Fäll-, Rodungs-, und Schnittarbeiten zur Räumung des Baufeldes innerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, ist der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis durch einen Fachkundigen ein Nachweis zu erbringen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

**V2 Ökologische Baubegleitung - Schutz von Fledermäusen und Vögeln**
Werden Gebäude abgerissen oder an ihnen gravierende Gebäudesanierungen durchgeführt (wie z.B. Ausbau Dachgeschoß, Fassadendämmung), sind diese vorab durch einen Fachkundigen auf Quartiere von Fledermäusen und Vogelbrutstätten zu untersuchen. Sind Vorkommen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis abzustimmen.

**V3 Erhalt von Gehölzen**
Die im Bebauungsplan dargestellten Gehölze sind zu erhalten.

**V4 Umweltschonende Beleuchtung**
Bei der Auswahl der Beleuchtung ist die Dimensionierung in Höhe und Anzahl der Leuchten sowie bei der Wahl des Leuchtmittels zu berücksichtigen, dass eine Störung für Tier- und Pflanzenwelt sowie des Wohnumfeldes und des Straßenverkehrs minimiert oder ausgeschlossen wird. Geeignet sind hierzu Natriumdampflampen oder Lampen mit einem niedrigeren Blau- und Ultraviolettspektrum als diese (z. B. LED).
Des Weiteren sollten Leuchten zu verwenden, die abgeschirmt sind und nur gewünschte Bereiche erhellen.

**V5: Umhängen von Nistkästen**
Werden Bäume gefällt, Gebäude saniert oder abgerissen an denen künstliche Nisthilfen angebracht sind, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit in Bereiche umzuhängen, die nicht

durch Baumaßnahmen tangiert werden. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1.März bis 30.September.
Das entfernen oder umhängen belegter Nisthilfen während der Vogelbrutzeit ist gemäß § 44 BNatSchG verboten.

## 7.3 Ermittlung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungsmaßnahmen. Die Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kapitel 7.2 zu entnehmen.
Zur Prüfung wird das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) verwendet (Stand 2012, Quelle LUBW, siehe Kapitel 7.5).

Die Ermittlung umfasst die Brutvögel der Gilden der Höhlen-, Zweig- und Gebäudebrüter im Plangebiet. Für die als Randsiedler und Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuften Arten können Verbotstatbestände aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkung ausgeschlossen werden. Zumal es sich um Arten handelt, welche den Siedlungsraum als Lebensraum bereits nutzen und an durch Menschen verursachte Störreize gewohnt sind.
Für alle übrigen planungsrelevanten Arten konnte im Rahmen der Abschichtung Verbotstatbestände ausgeschlossen werden oder es konnte im Rahmen der Bestandserhebung kein Vorkommen im Plangebiet ermittelt werden.

## 7.4 Zusammenfassung

Naturschutzfachlich bedeutsame Artenvorkommen im Sinne von Arten mit engen Biotopverbindungen, hoher Störungsempfindlichkeit oder höherem Gefährdungsgrad wurden im Plangebiet nicht festgestellt.
Die vorkommenden Brutvogelarten im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und derzeit noch weit verbreitet. Es handelt sich um Arten der Gilden Gebäude-, Höhlen- und Zweigbrüter. Die Zugriffsverbote Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.
Hinsichtlich des Verbotes von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind i. B. die Bauzeitenregelungen zu beachten.

aufgestellt:
Stuttgart, den 01.07.2015
Wick + Partner

## 7.5 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Vorgabe des MLR Ba.-Wü. (2012)

### 7.5.1 Gilde Gebäudebrüter

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]**

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|---|---|---|---|
| Haussperling | Passer domesticus | X V (Vorwarnliste) | X V (Vorwarnliste) |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

**2. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]**

**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Häufige, weit verbreitete Brutvogelarten der Gebäude, Nischen und Halbhöhlen an Gebäuden ohne besondere Habitatansprüche. Die Arten sind in ihrem Vorkommen dabei eng an den menschlichen Siedlungsraum gebunden. Die häufigen Gebäudebrüter sind als Kulturfolger gegenüber Störwirkungen von Vorhaben kaum bzw. nicht empfindlich.
Der Haussperling ist Jahresvogel, Standvogel und Teilzieher. Es werden 2-3 Bruten durchgeführt.
(Brutzeitraum: April bis August, Jungenaufzucht bis September)
HÖLZINGER, J. (1997,1999)

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

**2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Brutvorkommen befinden sich an einigen Gebäuden im Geltungsbereich. Keine besondere Bedeutung des Vorkommens der Einzelarten, da nur jeweils einzelne Brutpaare vorhanden sind.

### 2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Maßstab für die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird der Naturraum betrachtet. Der Haussperling ist flächendeckend im Naturraum verbreitet. HÖLZINGER, J. (1997,1999). Innerhalb der Roten Listen ist die Art keiner Gefährdungskategorie (RL 1,2,3) zugeordnet. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und der geringen Habitatansprüche wird insgesamt noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

### 2.4 Kartografische Darstellung

ohne

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja X nein

Im Zuge der Sanierung, dem Abriss oder dem Umbau von Gebäuden können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Beeinträchtigungen eines oder mehrere Nester außerhalb der Brutzeit führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja X nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Plangebiet weist bereits hohe Versiegelungsgrade auf und ist als Nahrungshabitat bereits von geringer Bedeutung. Im Umfeld des Plangebiets, im Besonderen im Bereich der Eyach und des Friedhofes befinden sich weitere Grünflächen, die als Nahrungshabitat genutzt werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja X nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte befinden sich im Siedlungsraum, so dass die Arten an durch Menschen verursachte Störreize gewöhnt sind.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,
V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung V3 Erhalt von Gehölzen, V5 Umhängen von Nisthilfen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** X ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Verfahren nach §13a BauGB. Umweltbelange wurden ermittelt. Maßnahmen i. S. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden festgesetzt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** X ja ☐ nein

Es sind zahlreiche weitere Gebäude im Umfeld vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen. Beeinträchtigungen eines oder mehrere Nester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

### 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja X nein

Durch Bauzeitenbeschränkung kann eine Tötung, Verletzung von Eiern, Jung- und Altvögeln ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja X nein

Die Arten sind auch Brutvögel in den Bereichen von Siedlungen. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko z. B. durch Verkehrszunahme ergibt sich aus dem Vorhaben voraussichtlich nicht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,

V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung V3 Erhalt von Gehölzen, V5 Umhängen von Nisthilfen

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja X nein

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Störungen welche erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population haben, ergeben sich durch ie B-Planaufstellung nicht.
Erhebliche Störungen können zudem durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder gemindert werden, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,
V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung, V4: Umweltschonende Beleuchtung

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

**4. Fazit**

**4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

X **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt**

### 7.5.2 Gilde Höhlenbrüter

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]**

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|---|---|---|---|
| Blaumeise | Parus caeruleus | | |
| Kohlmeise | Parus major | | |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

**2. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]**

**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Häufige, weit verbreitete Brutvogelarten ohne besondere Habitatansprüche, welche Höhlungen an Gehölzen aber auch Teilweise an Gebäuden zur Brut nutzen. Die Arten sind in ihrem Vorkommen dabei an Gehölzbestände wie Wald, Alleen, Feldgehölzen und innerhalb von Siedlungsgebieten z. B. an Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe gebunden.
Aufgrund vielfältiger menschlicher Einwirkungen (Nisthilfen im Siedlungsraum, Winterfütterung) sind die Arten gegenüber Störwirkungen von Vorhaben kaum bzw. nicht empfindlich.
Die genannten Arten sind Jahresvogel und Teilzieher. Es werden 1-2 Bruten durchgeführt.
(Brutzeitraum: April bis August, Jungenaufzucht bis August)
HÖLZINGER, J. (1997,1999)

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

**2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Brutvorkommen befinden sich an innerhalb von Gärten. Vermutlich werden die künstlichen Nisthilfen zur Brut genutzt. Keine besondere Bedeutung des Vorkommens der Einzelarten, da nur jeweils einzelne Brutpaare vorhanden sind.

### 2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Maßstab für die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird der Naturraum betrachtet. Die Arten sind flächendeckend im Naturraum verbreitet. HÖLZINGER, J. (1997,1999). Innerhalb der Roten Listen ist die Art keiner Gefährdungskategorie (RL 1,2,3) zugeordnet. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und der geringen Habitatansprüche wird insgesamt noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen. Daneben sind innerhalb der Roten Listen keine Bestandsrückgange verzeichnet.

### 2.4 Kartografische Darstellung

ohne

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja X nein

Im Zuge von Gehölzrodungen i. B. mit künstlichen Nisthilfen, der Sanierung, dem Abriss oder dem Umbau von Gebäuden können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Beeinträchtigungen eines oder mehrere Nester außerhalb der Brutzeit führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja X nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Plangebiet weist bereits hohe Versiegelungsgrade auf und ist als Nahrungshabitat bereits von geringer Bedeutung. Im Umfeld des Plangebiets, im Besonderen im Bereich der Eyach und des Friedhofes befinden sich weitere Grünflächen und Baumbestände, die als Nahrungshabitat genutzt werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja X nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte befinden sich im Siedlungsraum, so dass die Arten an durch Menschen verursachte Störreize gewöhnt sind.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,
V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung V3 Erhalt von Gehölzen, V5 Umhängen von Nisthilfen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** X ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Verfahren nach §13a BauGB. Umweltbelange wurden ermittelt. Maßnahmen i. S. von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden festgesetzt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** X ja ☐ nein

Es sind zahlreiche weitere Gehölzbestände im Umfeld vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen (Gehölzbestand entlang Eyach, Friedhof, Hausgärten). Beeinträchtigungen eines oder mehrere Nester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

### 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja X nein

Durch Bauzeitenbeschränkung, Umhängen von Nisthilfen außerhalb der Vogelbrutzeit kann eine Tötung, Verletzung von Eiern, Jung- und Altvögeln ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja X nein

Die Arten sind auch Brutvögel in den Bereichen von Siedlungen. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko z. B. durch Verkehrszunahme ergibt sich aus dem Vorhaben voraussichtlich nicht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,

V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung V3 Erhalt von Gehölzen, V5 Umhängen von Nisthilfen

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

### 3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja X nein

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Störungen welche erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population haben, ergeben sich durch die B-Planaufstellung nicht.
Erhebliche Störungen können zudem durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder gemindert werden, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,
V1: Bauzeitenbeschränkung V2: Ökologische Baubegleitung, V4 :Umweltschonende Beleuchtung

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

## 4. Fazit

**4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

X **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt**

### 7.5.3 Gilde Zweigbrüter

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]**

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart[2]

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|---|---|---|---|
| Amsel | Turdus merula | | |

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

**2. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]**

**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Häufige, weit verbreitete Brutvogelarten ohne besondere Habitatansprüche, welche überwiegend Gehölze zur Brut nutzen. Die Arten sind in ihrem Vorkommen dabei an Gehölzbestände wie Wald, Alleen, Feldgehölzen und innerhalb von Siedlungsgebieten z. B. an Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe gebunden.
Aufgrund vielfältiger menschlicher Einwirkungen (Brut im Siedlungsraum, Winterfütterung) sind die Arten gegenüber Störwirkungen von Vorhaben kaum bzw. nicht empfindlich. Insbesondere die Amsel kann zwischenzeitlich als Kulturfolger eingestuft werden.
Die Arten sind Jahresvogel, Sommervogel und Teilzieher. Es werden 1-2 Bruten durchgeführt.
(Brutzeitraum: April bis August, Jungenaufzucht bis August)
HÖLZINGER, J. (1997,1999)

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

**2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Brutvorkommen befinden sich in den Gehölzen im Plangebiet. Keine besondere Bedeutung des Vorkommens der Einzelarten, da nur jeweils einzelne Brutpaare vorhanden sind.

### 2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Maßstab für die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird der Naturraum betrachtet. Die Arten sind flächendeckend im Naturraum verbreitet. HÖLZINGER, J. (1997,1999). Innerhalb der Roten Listen ist die Art keiner Gefährdungskategorie (RL 1,2,3) zugeordnet. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und der geringen Habitatansprüche wird insgesamt noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen. Daneben sind innerhalb der Roten Listen keine Bestandsrückgange verzeichnet.

### 2.4 Kartografische Darstellung

ohne

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

## 3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja X nein

Im Zuge von Gehölzrodungen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja X nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Plangebiet weist bereits hohe Versiegelungsgrade auf und ist als Nahrungshabitat bereits von geringer Bedeutung. Im Umfeld des Plangebiets, im Besonderen im Bereich der Eyach und des Friedhofes befinden sich weitere Grünflächen und Baumbestände, die als Nahrungshabitat genutzt werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja X nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte befinden sich im Siedlungsraum, so dass die Arten an durch Menschen verursachte Störreize gewöhnt sind.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,
V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung V3: Erhalt von Gehölzen, V4: Umweltschonende Beleuchtung.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** X ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Verfahren nach §13a BauGB. Umweltbelange wurden ermittelt. Maßnahmen i. S. von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden festgesetzt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** X ja ☐ nein

Es sind zahlreiche weitere Gehölzbestände im Umfeld vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen (Gehölzbestand entlang Eyach, Friedhof, Hausgärten).

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

### 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja X nein

Durch Bauzeitenbeschränkung, Roden von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit kann eine Tötung, Verletzung von Eiern, Jung- und Altvögeln ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja X nein

Die Arten sind auch Brutvögel in den Bereichen von Siedlungen. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko z. B. durch Verkehrszunahme ergibt sich aus dem Vorhaben voraussichtlich nicht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,

V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Ökologische Baubegleitung V3 Erhalt von Gehölzen,

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

### 3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja X nein

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Störungen welche erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population haben, ergeben sich durch die B-Planaufstellung nicht.
Erhebliche Störungen können zudem durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder gemindert werden, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja ☐ nein

siehe Ziffer 7.2,
V1: Bauzeitenbeschränkung V2: Ökologische Baubegleitung, V4 :Umweltschonende Beleuchtung

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

☐ **ja**

X **nein**

## 4. Fazit

**4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

X **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt**

# 8 Literatur und Quellen


- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Internethandbuch), http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ (Abfrage am 15.05.2014)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. – 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. – 704 S.; Stuttgart.
- BREUNIG, T., DEMUTH. S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. –
- Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. – 552 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. – 535 S.;Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. – 939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. – 861 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. – 880 S.;Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- KRATSCH, D.; MATTHÄUS, G.; FROSCH, M. (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Stand November 2011, 2 S. (www.lubw.badenwuerttemberg.de)
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschu¤tzte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschu¤tzten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – Stand 20.03.2014, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 01.03.2013, (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahme von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. . – 160 S.; Koblenz.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Wu¤rttemberg. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1: 1-89.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst Naturschutz, 4. Aufl., 312 S.; Karlsruhe.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. –Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2010): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG – Stand 07/2010, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, 10 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 03/2011) (www.stmi.bayern.de)

- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen fu□r die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. – FuE-Vorhabens im Rahmen des Umwelforschungsplanes des Bundesministeriums fu□r Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes fu□r Naturschutz - Forschungskennziffer (FKZ) 3507 82 080, unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTEMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.; Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J.; KOCHELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 234 S.; Norderstedt.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-278; Bonn-Bad Godesberg.